



Finanzordnung

Haushaltplan

§ 1

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im KVFC erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltplanes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.
- (3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.
- (4) Finanzierungsquellen des KVFC sind in der Satzung verankert.

Kassenverwaltung

§ 2

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Andere Organe des KVFC dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVFC hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und das Bankkonto zu vollziehen.
Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen, jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Vorsitzenden zu Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Aufgaben des Schatzmeisters

§ 3

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KVFC kann

- a) der Vorsitzende in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 € ,
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
- c) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

Kassenprüfer

§ 5

- (1) Die auf dem Verbandstag des KVFC gewählte Kassenprüfergruppe hat mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

Jahresmannschaftsbeitrag

§ 6

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.

- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft

- Kreisoberliga	250,00 €
- Kreisliga	150,00 €
- 1. Kreisklasse Herren	100,00 €
- 2. Kreisklasse Herren	75,00 €
- Senioren und weitere untere Klassen	50,00 €
- Frauen	50,00 €
- A-, B-Junioren, Frauen	30,00 €
- C-, D-, E- und F-Junioren, Juniorinnen	15,00 €

Bei Neubildung von Frauen- und Mädchenmannschaften werden im ersten Spieljahr keine Beiträge erhoben.

Mannschaften im G-Juniorenbereich spielen beitragsfrei.

- (3) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVFC nicht nach, so kann der Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen dann nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.
Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem KVFC bis zum 31.05. eines Jahres. Die Zahlung hat ausschließlich auf das Konto des KVFC (§ 15 dieser FO) zu erfolgen.

Meldegebühren

§ 7

Der KVFC kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren erheben. Die Höhe ist in der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

Spieleinnahmen

§ 8

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
- Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten sind die Kosten für Organisation und Schiedsrichterteam abzuziehen.
 - Aufwendungen des Gastes gehen zu seinen Lasten.
 - Ein verbleibender Überschuss ist im Verhältnis 50 : 50 zu teilen. Der gastgebende Verein hat die Abrechnung spätestens innerhalb 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an den Spielpartner zu überweisen.
- (3) Für Pokalspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Vorstand des KVFC bestätigter Finanzplan. Grundlage ist § 19 (3) der Finanzordnung des SFV.

Spielenehmigungsgebühren

§ 9

(1) Spielgemeinschaften

Der Antrag auf Bildung von Spielgemeinschaften gemäß § 70(3) bzw. § 71(2) der Spielordnung des KVFC ist gebührenpflichtig. 10,00 €

(2) Spielverlegungsgebühren

Für einen Antrag auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Spielort) auf eigenen Wunsch mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen:

- bei fristgerechter Beantragung
 - im Herrenbereich 25,00 €
 - im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich 15,00 €
 - im Nachwuchsbereich C- bis G-Junioren und Juniorinnen B / C 7,50 €

- bei nicht fristgerechter Beantragung
 - im Herrenbereich 50,00 €
 - im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich 30,00 €
 - im Nachwuchsbereich C- bis G-Junioren und Juniorinnen B / C 15,00 €

Entschädigung für Schiedsrichter

§ 10

(1) Auf Kreisebene angesetzte Schiedsrichter und -assistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung und Fahrgeld .

(2) Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

Für den Kreisverband gelten folgende Sätze:

Kreisoberliga	Schiedsrichter	30,00 €
	Schiedsrichterassistenten	25,00 €
Kreisliga	Schiedsrichter	25,00 €
	Schiedsrichterassistenten	20,00 €
1. Kreisklasse	Schiedsrichter	20,00 €
2. u. weitere Kreisklassen	Schiedsrichter	17,50 €
Senioren	Schiedsrichter	20,00 €
	Schiedsrichterassistenten + Freizeitliga	15,00 €
Spielleitungen	A-Junioren	20,00 € (SRA 17,50 €)
Spielleitungen	B-Junioren	17,50 € (SRA 15,00 €)
Spielleitungen	C-Junioren	15,00 € (SRA 12,50 €)
Spielleitungen	D-Junioren	12,50 €

Spielleitungen	E- und F-Junioren	10,00 €
Beobachter	im Männerbereich	25,00 €
	im Nachwuchsbereich	20,00 €

Bei Pokal-, sonstigen Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach dem platzbauenden Verein.

Nehmen auf Kreisebene Frauen- oder Mädchenmannschaften den Spielbetrieb auf, so sind zu gegebener Zeit zu den Entschädigungen der Schiedsrichter Regelungen zu treffen.

- (3) Entschädigungen für Hallen- und Kleinfeldturniere (wobei nur die reine Turnierzeit gewertet wird)

Männerbereich	pro Turnierstunde	6,00 €
Nachwuchsbereich	pro Turnierstunde	5,00 €
Großfeldturniere mit verkürzter Spielzeit	pro Turnierstunde	7,50 €

- (4) Bei Spielausfällen erfolgt unabhängig von den Gründen eine Vergütung in Höhe von 50 % der Entschädigungssätze.

- (5) Fahrgeldregelung

Es gelten folgende Festlegungen :

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten abzurechnen. Auf Verlangen der Vereine müssen die Fahrausweise vorgelegt werden.

Reisekosten für Schiedsrichter und –assistenten werden erstattet, wenn durch das Ansetzungsheft oder die Benachrichtigungskarte ein Auftrag zur Spielleitung vorliegt. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden . Sie beträgt bei :

PKW	0,30 € je km
Motorrad	0,13 € je km
Moped	0,08 € je km
Fahrrad	0,04 € je km

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim PKW um 0,02 € je km und beim Motorrad um 0,01 € je km je mitgenommene Person.

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Auf eine exakte Abrechnung durch die Schiedsrichter wird hiermit nachdrücklich hingewiesen.

Die Vereine haben das Recht, die Kilometerangaben nachzuprüfen und die Differenz bei überhöhten Abrechnungen zurückzufordern.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen : Fahrstrecke, gefahrene Kilometer, Namen der mitgenommenen Personen

Die Möglichkeit der Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen.

Lehrgänge und Beratungen

§ 11

- (1) Die Organe des KVFC berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand selbst ein. Dem Vorstand ist darüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Zweck, Teilnehmerzahl und kalkulierter Kosten des Lehrganges bzw. der Beratung zu erfolgen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. die Beratung zuständigen Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

Tagegeld

§ 12

Zur Durchführung der Aufgaben des KVFC und seiner Organe kann auf Beschluß des Vorstandes Tagegeld gezahlt werden.

Erstattung von Auslagen

§ 13

- (1) Bei Tagungen mit den Abteilungsleitern der Vereine tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse des KVFC erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Gebühren

§ 14

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen des KVFC sind gebührenpflichtig. Die Strafbestimmungen sind im Teil 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des KVFC geregelt.
- (2) Die Verfahrensgebühren im KVFC betragen bei Anträgen und der Einlegung von Rechtsmitteln

im Erwachsenenbereich	50,00 €
im Nachwuchsbereich	25,00 €.

Für Organe des KVFC entfallen diese Gebühren.
Verfahrensgebühren in zweiter Instanz sind in der Finanzordnung des SFV geregelt.

- (3) Gebühren für besondere Leistungen im Erwachsenenbereich
- Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen bis 50,00 €
 - Verwaltungsentscheidungen 15,00 €
 - Gnadengesuch 125,00 €
- (4) Gebühren für besondere Leistungen im Nachwuchsbereich
- Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen bis 30,00 €
 - Gnadengesuch 62,50 €
 - Ausstellung eines Schiedsrichterausweises 2,50 €
- (5) Gebühren für nicht fristgemäße Zahlungen
- Mahngebühr bis 25,00 €
- (6) Bei Nicht- oder verspäteter Meldung von Spielergebnissen der Punkt- oder Pokalspiele an das DFBnet werden Gebühren erhoben:
- je fehlendes Ergebnis 5,00 €
- (7) Verhandlungsgebühren:

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe RVO des SFV) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 15.00 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO des SFV.

Ausführungsbestimmungen

§ 15

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand des KVFC.
- (2) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträgen sind auf das Konto des KVFC bei der SPK Chemnitz (BLZ 870 500 00) Konto-Nr.:350 700 2700 zu überweisen.

Schlussbestimmungen

§ 16

Diese Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes des KVFC zur Änderung der bisherigen Finanzordnung vom 09.06.2016 am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.